

Bedingungen zur Eröffnung von Girokonten, Park+Ride-Konten, BW-Bank Cash-Konten, Liquiditätskonten und Wertpapierdepots (Version 1.3)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Girokonto

1. Die Namen und eigenhändigen Unterschriften der über das Girokonto bevollmächtigten Personen sowie der Umfang der Befugnisse derselben werden der Bank auf einem gesonderten Unterschriftsnachweis bekanntgegeben. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, alle ausgehändigten Unterschriftsnachweise bis zur Rückgabe, die unmittelbar persönlich oder durch Einschreibebrief zu erfolgen hat, sorgfältig zu verwahren. Die Folgen des Verlustes, eines sonstigen Abhandenkommens, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder Verfälschung dieser Vordrucke trägt der Kontoinhaber, soweit die Bank kein grobes Verschulden trifft. Zuweisungen für Bevollmächtigte oder Dritte werden auf diesem Konto unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass diese Personen der Gutschrift in einer gesonderten Erklärung zustimmen.
2. Ergänzend gelten noch die folgenden Bedingungen:
 - für die BW-BankCard plus
 - für die BW-BankCard
 - für den Überweisungsverkehr, Scheckverkehr, Lastschriftverkehr sowie Wertstellungsregelungen
3. **Das SCHUFA-Merkblatt liegt in den Geschäftsstellen der Bank aus und wird auf Wunsch ausgehändigt.**

Park+Ride-Konto

1. Das Park+Ride-Konto ist nicht für den Zahlungsverkehr (Scheckausstellung, Lastschrifteinlösung etc.) zugelassen. Es dient als
 - Verrechnungskonto für die zahlungsmäßige Abwicklung des Wertpapiergeschäfts
 - verzinsliche Geldanlage
2. Das Park+Ride-Konto wird in laufender Rechnung (Kontokorrentabrede) geführt. Das Guthaben ist täglich fällig; Verfügungen sind jederzeit möglich. Eine Verfügung über das gesamte Guthaben führt nicht automatisch zur Auflösung des Kontos.
3. Die Verzinsung ist variabel und wird von der Bank der Entwicklung am Geldmarkt angepasst. Der aktuell gültige Zinssatz ist telefonisch abrufbar. Mit dem vierteljährlichen Rechnungsabschluss werden dem Kunden die der Verzinsung zugrunde liegenden Sätze mitgeteilt. Zinsen werden nachträglich zum Quartalsende dem vereinbarten Gutkonto gutgeschrieben. Die Bank ist berechtigt, die Guthabenverzinsung ganz oder zum Teil einzustellen, wenn durch staatliche Bestimmungen die Einlagen von Gebietsfremden gegenüber Einlagen von Gebietsansässigen im Geschäftsverkehr unterschiedlich geregelt werden.
4. Ergänzend gelten die unter Girokonto Ziffer 2 genannten Bedingungen und folgende Bedingungen:
 - für die Wertstellungsregelung

BW-Bank Cash-Konto

1. Das BW-Bank Cash-Konto ist nicht für den Zahlungsverkehr (Scheckausstellung, Lastschrifteinzug, Überweisung, etc.) zugelassen. Es dient ausschließlich der verzinslichen Geldanlage. Voraussetzung für die Eröffnung ist ein bestehendes BW-Bank Girokonto und eine Online-Vereinbarung.
2. Es besteht eine Mindestanlagesumme von € 10.000,--.
3. Das BW-Bank Cash-Konto wird in laufender Rechnung (Kontokorrentabrede) geführt. Das Guthaben ist täglich fällig; Verfügungen zu Gunsten eines bei der BW-Bank geführten Girokontos sind jederzeit möglich. Eine Verfügung über das laufende Guthaben führt nicht automatisch zur Auflösung des Kontos.
4. Die Verzinsung ist variabel und wird von der Bank entsprechend der Entwicklung am Geldmarkt angepasst. Zinssatzänderungen werden dem Kunden durch gesonderte Mitteilung per Kontoauszug bekannt gegeben. Fällt das Guthaben auf dem BW-Bank Cash-Konto unter € 10.000,00, wird ein niedrigerer Zinssatz in Anrechnung gebracht. Die aktuellen Zinssätze sind jederzeit per Telefon oder Internet abrufbar. Mit dem vierteljährlichen Rechnungsabschluss wird dem Kunden neben dem geltenden Zinssatz für den Anlagebetrag der Zinsertrag mitgeteilt. Die Zinsen werden nachträglich zum Quartalsende dem Konto gutgeschrieben. Die Bank ist berechtigt, die Guthabenverzinsung ganz oder zum Teil einzustellen, wenn durch staatliche Bestimmungen die Einlagen von Gebietsfremden gegenüber Einlagen von Gebietsansässigen im Geschäftsverkehr unterschiedlich geregelt werden.
5. Ergänzend gelten die unter Girokonto Ziffer 2 genannten Bedingungen und folgende Bedingungen:
 - für die Wertstellungsregelung

Liquiditätskonto

1. Das Liquiditätskonto dient ausschließlich als Anlagekonto und ist für den Zahlungsverkehr nicht zugelassen. Es wird in laufender Rechnung (Kontokorrentabrede) geführt. Das Guthaben ist täglich fällig. Der Mindestbetrag für Überträge vom und auf das Liquiditätskonto beträgt 10.000,00 EUR.
2. **Eine Verzinsung erfolgt nur für die Tage, an denen das Guthaben mindestens 10.000,00 EUR beträgt.** Die Verzinsung des Guthabens ist variabel und wird von der Bank jeweils am 5. und 20. eines Monats der Entwicklung am Geldmarkt angepasst (derzeit 85% des EURIBOR 1-Monat lt. Handelsblatt, umgerechnet auf deutsche Zinsrechnung); der Zinssatz gilt jeweils für den darauffolgenden Zeitraum. Mit dem vierteljährlichen Rechnungsabschluss werden dem Kunden die der Verzinsung zugrunde liegenden Sätze mitgeteilt. Zinsen werden nachträglich zum Quartalsende dem vereinbarten Konto gutgeschrieben. Die Bank ist berechtigt, die Guthabenverzinsung ganz oder zum Teil einzustellen, wenn durch staatliche Bestimmungen die Einlagen von Gebietsfremden gegenüber Gebietsansässigen im Geschäftsverkehr unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Führung des Liquiditätskontos sowie Buchungen sind kostenlos. Die Portoauslagen für Kontoauszüge werden im Rahmen des vierteljährlichen Rechnungsabschlusses in Rechnung gestellt. Sollte das Konto durch die Belastung dieser Kosten einen negativen Saldo ausweisen, ist dieser umgehend auszugleichen.
4. Aufträge für Kontoüberträge sind der Bank per gesondertem Telefaxvordruck oder bereits bestehender Elektronik-Banking-Vereinbarung als DTE-Zahlung (Eilüberweisung) über das Business-Portal oder FTAM zu erteilen.
5. Zuweisungen für Bevollmächtigte oder Dritte werden auf dem Liquiditätskonto unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Personen der Gutschrift in einer gesonderten Erklärung zustimmen.

Wertpapierdepot

Verfügungsberechtigt ist der Depotinhaber. Bei minderjährigen Depotinhabern sind die gesetzlichen Vertreter Verfügungsberechtigt. Vollmachten zugunsten Dritter und der Umfang ihrer Verfügungsberechtigung ergeben sich gegebenenfalls aus einem gesonderten Unterschriftsnachweis.

Die jährliche Depotaufstellung wird, auch falls Postabholung auf einer unserer Geschäftsstellen vereinbart sein sollte, an die Wohnanschrift versandt.